

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Kassen- und Steueramt

**Neufassung der Satzung über die  
Erhebung einer Vergnügungsteuer  
(Vergnügungsteuersatzung)**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	25.07.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Vergnügungsteuersatzung.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
A 2	Muster eines Zählwerksausdrucks bei Gewinnspielgeräten

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Rechtmäßigkeit der Besteuerung. Die Satzung ist aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zu ändern.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## II. Begründung:

### 1. Erforderlichkeit eines neuen Steuermaßstabes:

Nach den Urteilen des BVerwG 10 C 5.04, 10 C 8.04 und 10 C 9.04 vom 13.04.2005 betreffend die Städte Kiel und Dresden ergibt sich die Notwendigkeit, den bisherigen pauschalen Stückzahlmaßstab bei Gewinnspielgeräten, wonach sich die Höhe der Steuer nach der Anzahl der Geräte bemisst, zu ändern. Dieser Maßstab verstößt gegen Art. 105 Absatz 2a GG (Aufwandsteuer) wenn das Einspielergebnis einzelner Spielautomaten um mehr als 25% nach oben oder unten vom Durchschnitt aller im Gemeindegebiet aufgestellten Spielgeräte abweicht. Aufgrund der durchgeführten Erhebungen ist das in Heidelberg der Fall. Es ist im Übrigen keine Stadt bekannt, die zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Insbesondere Pforzheim, Ludwigsburg, Karlsruhe, Mannheim haben ihre Satzungen bereits geändert.

Die BVerwG-Urteile beschränken sich auf die Gewinnspielgeräte; die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsspielgeräte) sind von den Urteilen nicht betroffen. Die Spielverordnung, welche die Ausrüstung der Apparate mit manipulationssicheren Zählwerken gesetzlich vorschreibt, enthält nur Bestimmungen für Gewinnspielgeräte.

Neue Bemessungsgrundlage wird die sogenannte Nettokasse (Muster eines Zählwerksausdrucks ist als Anlage 2 beigefügt). Sie bildet den Gesamtaufwand aller Spieler an dem jeweiligen Gerät ab und findet am ehesten Akzeptanz beim Verband der Automatenaufsteller und bei den Steuerpflichtigen.

Eine Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer und damit ein neuer Verstoß gegen Art. 105 Absatz 2a GG ist nach BVerwG und der EuGH Rechtsprechung nicht gegeben. Von den vier Kriterien der Umsatzsteuer (Allgemeinheit, Preisproportionalität, Steuererhebung auf jeder Vertriebsstufe, Vorsteuerabzug) trifft nur das zweite auch auf die Vergnügungsteuer zu.

## 2. Neue Vergnügungsteuersatzung ab 01.01.2008

Für den Zeitraum ab 01.01.2008 ist die neue Vergnügungsteuersatzung (Anlage 1) zu beschließen.

### Inhalt:

In § 2 wurden in Übereinstimmung mit der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg und allen uns bekannten neuen Satzungen einige Befreiungstatbestände explizit normiert, die überwiegend schon bisher aufgrund Rechtsprechung und herrschender Verwaltungspraxis galten. Inhaltlich neu ist nur die Ziffer 4. Das „gesellige“ Billard-, Tischfußball- und Dartspielen wird nicht mehr besteuert. Flipper gibt es praktisch nicht mehr. Das gesamte bisherige Steueraufkommen von 475.000 € (Rechnungsergebnis 2006) wird durch die Befreiungen nur um ca. 25.000 € gemindert.

In § 5 wurde aus verwaltungspraktischen Gründen der Erhebungszeitraum der Steuer von monatlich auf vierteljährlich geändert.

In § 6 ist die neue Bemessungsgrundlage (s.o.) normiert.

In § 7 Absatz 1 ist für die Geräte mit Gewinnmöglichkeit ein Steuersatz von 15 v.H. der Nettokasse festgelegt. Trotz mehrfacher Anschreiben (Serienbriefe an die Steuerpflichtigen) sowie Verhandlungen mit Verbandsvorsitzenden, Justiziar etc. legten die Aufsteller ihre Zahlen nur in wenigen Fällen offen. Die Datenbasis war für die exakte Kalkulation eines Steuersatzes, der zum gleichen Gesamteueraufkommen wie bisher führt, zu schmal. Dennoch sind verlässliche Rahmenbedingungen gegeben. Mannheim geht aufgrund seiner erfolgreicher Erhebungen von ca. 1.750 €/Spielhallen bzw. ca. 525 €/andere Orte, Ludwigsburg nur von ca. 1.350 € bzw. 420 € Nettokasse aus (umgerechnet mit 1,19, da beide Städte die Bruttokasse als Bemessungsgrundlage gewählt haben). Die übrigen Städte, bei denen wir nachfragten, haben mehr oder weniger vergeblich versucht, eigene Zahlen zu erheben und wählten einen geschätzten Steuersatz im überwiegend anerkannten Rahmen von 8 bis 12 v.H. der Bruttokasse (entsprechend ca. 10 bis 15 v.H. der Nettokasse). Es sind uns aber auch kleinere Gemeinden mit 16 v.H. der Bruttokasse (entsprechend 19 v.H. der Nettokasse) bekannt. Anhaltspunkt ist auch die überregionale Aussage des Hessischen Städtetages, der bei Spielhallen im Mittel von 1.800 – 2.500 € Bruttokasse ausgeht (entsprechend 1.500 – 2.100 € Nettokasse). Nach allem ist (in Anlehnung an die Erhebungen der Stadt Ludwigsburg) ein Steuersatz von 15 v.H. der Nettokasse geboten, um das bisherige Steueraufkommen für Vergangenheit und Zukunft abzusichern. Die Stadt Mannheim hat ebenfalls 15 v.H. der Nettokasse in ihrer Satzung normiert. Insbesondere bei den Spielhallen, aus denen ca. 70 v.H. des Aufkommens stammt, ist mit einem Steuersatz von 15 v.H. der Nettokasse eine Planungssicherheit gegeben. Inwieweit der Steuersatz in späteren Jahren feinjustiert werden kann/muss, bleibt abzuwarten. Zweck der Rechtsänderung ist eine gerechtere Besteuerung (proportional zur Nettokasse der Geräte), d.h. eine Umverteilung, nicht eine Erhöhung des Gesamteueraufkommens.

In § 7 Absatz 2 ist für die Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ebenfalls ein Steuersatz von 15 v.H. der Nettokasse normiert, daneben aber auch ein absoluter Mindeststeuerbetrag. Bei diesen Geräten liegt die monatliche „Nettokasse“ (= Spieleinsatz abzüglich Umsatzsteuer) nach den bekannten Erhebungen in der Größenordnung von 400 € / 200 € in Spielhallen/sonstigen Orten. Offensichtlich waren die bisherigen Pauschalbeträge in unserer bisherigen Satzung von 69 € / 51 € überhöht, denn sie entsprächen einem Steuersatz von ca. 17 v.H. / 25 v.H. auf den Nettospielerinsatz. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit zu Lenkungs Zwecken stückzahlbezogene Mindestsätze als Auffangtatbestand statthaft. Die Mindestsätze sind auch aus praktischen Gründen geboten, da bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bauartbedingt der Spieleinsatz nicht immer manipulationssicher erhoben werden kann. Die Mindestsätze in § 7 Abs. 2 (60 € bzw. 30 €) liegen unterhalb der bisherigen Pauschalbeträge. Das bisherige jährliche Gesamtaufkommen wird maximal um ca. 15.000 € gemindert.

§ 7 Absatz 3 enthält selbsterklärend ein rechtlich statthaftes Lenkungsziel.

In § 8 ist das neue Besteuerungsverfahren beschrieben. Der neue Steuermaßstab ist wesentlich verwaltungsaufwändiger. Um die Besteuerung mit dem bisherigen Personal bewerkstelligen zu können, wird von der Möglichkeit der Steueranmeldung Gebrauch gemacht.

In § 9 wird die Fälligkeit der Steuerforderungen in Abhängigkeit von Steueranmeldung oder Steuerfestsetzung neu geregelt.

Die §§ 5- 9 bilden das Herzstück der neuen Satzung.

Die §§ 10, 11, 12 enthalten Anzeigepflichten, Kontrollrechte der Stadt und Ordnungswidrigkeitstatbestände. Sie sollen damit insgesamt die Einhaltung der zentralen Satzungsbestimmungen sichern.

### **3. Rückwirkende Satzungsänderung bei nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden:**

In Heidelberg sind im Hinblick auf die lange erwarteten Entscheidungen des BVerwG seit September 2003 Widersprüche gegen Vergnügungsteuerbescheide eingelegt worden. Insgesamt liegen derzeit ca. 130 Widersprüche von 13 Aufstellern vor. Bei Verfassungswidrigkeit einer Satzungsnorm ist eine rückwirkende Änderung der Satzung zulässig und geboten, um die rechtswidrigen Bescheide durch rechtmäßige ersetzen zu können. Dabei wird durch eine sog. Günstigerrechnung (Vergleich zwischen alter und neuer Steuer) eine rückwirkende Steuererhöhung ausgeschlossen. Beachtliche Steuerrückerstattungen sind auch nicht zu befürchten (vergleiche die obigen Ausführungen zum Steuersatz unter Punkt 2). Die Regelungen zur Rückwirkung sind in § 13 enthalten.

gez.

Dr. Eckart Würzner